

Förderbeitragsvereinbarung

zwischen

.....

(Förderer)

vertreten durch

und

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH
Marienstr. 10
78054 Villingen-Schwenningen
(kurz: Wifög SBH)

vertreten durch die Geschäftsführerin Dorothee Eisenlohr

Präambel

Die Wirtschaftsförderung Schwarzwald-Baar-Heuberg betreibt ein sogenanntes „Welcome Center“. Ziel ist es, Unternehmen und ausländische Fachkräfte zusammenzubringen und die erfolgreiche Integration der Fachkräfte in die regionalen Betriebe zu unterstützen.

Der Förderer unterstützt als regionales Unternehmen diese Einrichtung als Teil der Willkommenskultur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.

Förderer und Wifög SBH schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Förderbeitrag

Der Förderer zahlt der Wifög SBH jährlich mindestens EUR 250,- Förderbeitrag.

Die Zahlung dieses Förderbeitrags ist, soweit nichts Anderes vereinbart wird, nach Rechnungsstellung durch die Wifög SBH fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft in der Regel im ersten Quartal.

§ 2

Erwähnung des Förderers in Öffentlichkeitsarbeit des Welcome Centers

Für die Dauer der Fördermitgliedschaft nimmt die Wifög SBH das Logo des Förderers auf die Website des Welcome Centers auf.

Außerdem darf der Förderer selbst öffentlich darauf hinweisen, dass er das Welcome Center Schwarzwald-Baar-Heuberg unterstützt.

§ 3

Ausschließlichkeit

3.1 Die Wirtschaftsförderung SBH ist alleiniger Inhaber aller Rechte am Welcome Center.

3.2 Die Aufnahme weiterer Förderer in das Projekt ist vorgesehen und bedarf nicht der Zustimmung der anderen Förderer.

§ 4

Die Wirtschaftsförderung SBH wird die ihr vom Förderer zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in der Präambel genannten Zwecke verwenden.

§ 5

Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Kündigung

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

5.3 Textformklausel

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

5.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Villingen-Schwenningen.

5.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH

Förderer